

auch dann, wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne einen solchen Schein darf ihm von seinem Wirte der fernere Aufenthalt ebensowenig als nach Ablauf der Zeit, auf welche der Schein erteilt worden ist, gestattet werden. Dem betreffenden Wirte liegt es ob, bei der Aufnahme eines solchen Fremden sich davon zu überzeugen, ob derselbe einen Anmeldechein besitzt oder nicht, und ersteren Falles, ob er noch Gültigkeit hat. Nach Ablauf des Anmeldecheines hat derselbe um Prolongation nachzusehen und der Wirt sich davon, daß diese erteilt worden, Gewißheit zu verschaffen. 2) Einwandernde Gewerbsgehilfen haben den Wirten, bei denen sie einkehren, ihre Wanderlegitimationen zu behändigen und sind, dafern sie über 24 Stunden hier verweilen, verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde anzumelden. 3) Die Wirte, bei denen einwandernde Gewerbsgehilfen einkehren, sind verbunden, denselben sogleich nach deren Ankunft ihre Wanderlegitimationen abzufordern und solche aufzubewahren. Überdies haben sie darauf zu sehen, daß zugewanderte oder arbeitslos gewordene Gewerbsgehilfen nicht über 24 Stunden ohne Anmeldung bei der Polizeibehörde hier verweilen. 4) Diejenigen, welche Fremde gewerbsmäßig beherbergen, haben nach einem von der Polizeibehörde aufzustellenden Schema Fremdenbücher zu führen und solche vor deren Benutzung der Polizeibehörde zur Follierung und Abstempelung vorzulegen. Diese Fremdenbücher sind den Polizeibeamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen, die vollgeschriebenen Fremdenbücher sind ebenso wie die unbrauchbar gewordenen an die Polizeibehörde abzugeben. 5) Zu den An- und Abmeldungen, welche zur Kontrolle über die hier Aufenthalt nehmenden Fremden in vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben worden sind, können die Betreffenden sich der hierzu bestimmten Formulare bedienen, welche bei der Polizeibehörde unentgeltlich verabfolgt werden. Wer über die erfolgte An- und Abmeldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel der Polizeibehörde versehenes Exemplar zurück; das letztere darf jedoch dem Fremden nicht ausgehändigt werden. 6) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafen von einer Mark bis zu fünfzig Mark für jeden einzelnen Kontrventionsfall bestraft. Die unterzeichnete Behörde bringt diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, bemerkt hierbei, daß die unter 4 gedachten Fremdenbücher gegen Erlegung des Selbstkostenpreises bei hiesiger Polizei-Expedition entnommen werden können und fordert um so dringender zur pünktlichen Befolgung obiger Vorschriften auf, weil hierdurch allein eine sichere Kontrolle über die hier Aufenthalt nehmenden Fremden möglich wird und eine solche im Interesse der Fremden sowohl wie auch der Einwohnerschaft beziehentlich des hiesigen Gemeinwesens höchst wünschenswert ist. Bautzen, am 1. April 1881. Der Stadtrat. Heerkloß, Stadtrat.

#### Bekanntmachung.

Zu dem Regulative, das Einwohner- und Fremdenwesen, sowie die An- und Abmeldungen der Diensthoten betreffend, vom 11. Januar 1876, ist der sub O ersichtliche Nachtrag entworfen worden, welcher hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird mit dem Bemerkten, daß er am 15. Februar d. J. in Kraft tritt. Bautzen, den 12. Januar 1883. Der Stadtrat. Lühr, Bürgermeister.

O Die Bestimmungen in §§ 9 bis 12 des Regulativs, das Einwohner- und Fremdenwesen zc. betr., vom 11. Jan. 1876, werden hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt: § 9. Als Fremde sind alle Diejenigen zu betrachten, welche sich hier vorübergehend und ohne in Bautzen ihren wesentlichen Wohnsitz zu haben, aufhalten. — § 10. Gastwirte und alle Diejenigen, welche die Aufnahme und Beherbergung Fremder als Gewerbe betreiben, haben Fremdenbücher zu halten und sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihnen einkehrenden und über Nacht bleibenden Fremden in dieselben durch Ausfüllung sämtlicher Kolonnen des Buches längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft gehörig eingetragen werden. Die Bücher selbst werden den Wirten von der Polizeibehörde unentgeltlich geliefert und sind an die letztere wieder abzuliefern, nachdem sie vollgeschrieben oder sonst unbrauchbar geworden sind. Vorsätzliche Beschädigungen des Fremdenbuches und unvollständige oder wahrheitswidrige Einträge in dasselbe, soweit hierbei dem Wirte oder den ihn vertretenden Personen eine Verschuldung zur Last fällt, oder die Befügung unpassender, dem Zwecke des Fremdenbuches nicht entsprechender Bemerkungen werden nach § 17 des Regulativs bestraft. Die Gastwirte und Herbergsinhaber sind verpflichtet, ihre Fremdenbücher den revidierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen und hierauf bezügliche Auskunft zu geben. — § 11. Die in § 10 bezeichneten Quartiergeber haben alle bei ihnen einkehrenden Fremden spätestens am Tage nach der Ankunft bis vormittags 10 Uhr bei der Polizeibehörde schriftlich anzumelden, auch die Abmeldung der wieder abgereisten Fremden binnen 24 Stunden nach der Abreise schriftlich zu bewirken. Zu diesen Meldungen haben sie sich der vorgeschriebenen Formulare, welche ihnen von der Polizeibehörde unentgeltlich geliefert werden und deren erste drei Kolonnen von den Fremden eigenhändig auszufüllen sind, zu bedienen. Für einen Fremden, der nicht schreiben kann, hat der Quartiergeber den Meldezettel auszufüllen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß der betr. Fremde des Schreibens unkundig sei. Fremde, welche in die Fremdenzettel über ihre Person zc. falsche Angaben eintragen oder eintragen lassen, werden nach § 17 des Regulativs bestraft. — § 12. Einwandernde Gewerbsgehilfen haben den Wirten, bei denen sie einkehren, ihre